

Ortsgemeinde Ruppertsecken
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Donnersbergkreis

Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“
gemäß § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB

Abwägungsunterlagen

Empfehlungen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gemäß § 3 II BauGB und der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB

- Mai 2026 -

1. Beteiligungszeitraum und Fristen

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ zur Abgabe von Stellungnahmen zum Satzungsentwurf „Obergerbacherhof“ für die Ortsgemeinde Ruppertsecken gebeten.

Die Offenlage gemäß § 3 II BauGB wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Vom _____ bis zum _____ fand die öffentliche Auslegung des o. g. Satzungsentwurfs statt.

Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht innerhalb der angemessenen Frist vorgetragen wurden, müssen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von der Gemeinde nicht berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn später von einem Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Belange der Ortsgemeinde, auch ohne sein Vorbringen bekannt sein oder hätten bekannt sein müssen oder sie für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

2. Empfehlungen zu den Stellungnahmen

Nachfolgend werden durch die mb.ingenieure GmbH aus Rockenhausen, Empfehlungen zu eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Behörden) abgegeben. Die Empfehlungen dienen der Gemeinde als Entscheidungshilfe für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen im Gemeinderat stellt dabei den Kernbereich der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander dar.

Eine sorgfältige Abwägung, zu der auch eine übersichtliche Wiedergabe im gemeindlichen Beschluss gehört, ist eine Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplanes. Aus dem Abwägungsprotokoll sollte hervorgehen, dass sich der Gemeinderat ernsthaft mit den Hinweisen und Anregungen auseinandergesetzt hat. Ein bloßes „Zurückweisen“ von Anregungen ohne inhaltliche Auseinandersetzung oder Begründung ist verfahrensschädlich.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Für Träger, die keine Bedenken, Anregungen oder Einwendungen erhoben haben, werden keine Abwägungsunterlagen erstellt.

	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	ja	nein
2.1	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung Bezirksamtsstraße 7 67806 Rockenhausen	06.01.2026	Hinweise	
2.2	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 67433 Dortmund	08.01.2026		X
2.3	Bundesamt für Immobilienaufgaben Verwaltungsaufgaben Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf	06.02.2026		X
2.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	16.12.2025		X
2.5	Deutsche Bahn Immobilien-gesellschaft mbH Camberger Straße 10 60327 Frankfurt			
2.6	Deutsche Telekom AG TINL Südwest PTI 12 Postfach 12 67613 Kaiserslautern	02.01.2026		X
2.7	Deutscher Wetterdienst Klima und Umweltberatung Postfach 10 04 65 63067 Offenbach	12.01.2026		X
2.8	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Fischerstraße 12 67613 Kaiserslautern	17.12.2025		X
2.9	DSF Deutsch Flugsicherung GmbH Am DSF-Campus 10 63225 Langen	27.01.2026		X
2.10	Forstamt Donnersberg Dr. Carl-Glaser-Straße 2 67292 Kirchheimbolanden	26.01.2026		X
2.11	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Betriebsverwaltung Süd Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein	19.12.2025		X
2.12	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Archäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	16.12.2025 17.12.2025	Hinweise Auflagen	
2.13	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direkt. Landesarchäologie Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	17.12.2025		X

2.14	Handwerkskammer der Pfalz Am Altenhof 15 67655 Kaiserslautern			
2.15	Industrie- und Handelskammer Europaallee 14 - 16 67657 Kaiserslautern	06.02.2026		X
2.16	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH&Co.KG Rheinland- Pfalz/Saarland Zurmaiener Straße 175 54292 Trier	23.01.2026		X
2.17	Katholisches Pfarramt Kreuznacherstraße 32 67806 Rockenhausen			
2.18	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	16.12.2025	Hinweis auf Radonunter- suchung	
2.19	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	19.01.2026		X
2.20	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	05.02.2026	Hinweis auf KSP-Eintrag	
2.21	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Denkmalpflegebehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	22.01.2026		Verweis auf Stellungnahme Landes- archäologie
2.22	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Referat Abfallentsorgung Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	06.02.2026		X
2.23	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Straßenverkehrsabteilung Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			
2.24	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Kreisjugendamt Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			
2.25	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Donnersberg-Touristik-Verband Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			
2.26	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			

2.27	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde Umlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	06.02.206	Hinweis auf Stellungnahme SGD	
2.28	Landesamt für Denkmalpflege Allgemeine Denkmalpflege Schillerstraße 44 55116 Mainz			
2.29	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP Postfach 10 02 55 55133 Mainz	27.01.2026	Hinweise	
2.30	Landesbetrieb Mobilität Schönauer-Straße 5 67547 Worms	02.02.2026	Hinweise	
2.31	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern	20.02.2026	Hinweise	
2.32	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Kaiserslautern Rauschenweg 32 67663 Kaiserslautern			
2.33	Pfalz Gas GmbH Postfach 1951 67209 Frankenthal			
2.34	Pfalzwerke AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen	02.02.2026	Hinweise zu textl. Festsetzung	
2.35	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern			
2.36	Polizeiinspektion Wiesenstraße 2b 67806 Rockenhausen			
2.37	SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Hauptstraße 238 55743 Idar-Oberstein			
2.38	SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	28.01.2026	Hinweise	
2.39	Verbandsgemeindewerke Kaiserslauterer Straße 10A 67806 Rockenhausen			
2.40	Verkehrsverbund Rhein-Neckar Geschäftsstelle Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern			
2.41	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstraße 14 66953 Pirmasens	22.01.2026	Hinweise	
2.42	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund	06.01.2026		X

2.43	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern			
2.44	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz Ramsteiner Weg 4 67685 Weilerbach			
	NATURSCHUTZVERBÄNDE			
2.45	BUND Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz Hindenburgplatz 3 55118 Mainz			
2.46	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel	05.02.2026	Bedenken	
2.47	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Gaulsheimer Straße 11 A 55437 Ockenheim	16.12.2025		X
2.48	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz Fasanerie 2 55457 Gensingen			
2.49	NaturFreunde Landesverband RLP Ebertstraße 22 67063 Ludwigshafen			
2.50	Naturschutzbund Deutschland Landesverband RLP Postfach 16 47 55006 Mainz			
2.51	Pfälzerwaldverein Geschäftsstelle des Vorstands Fröbelstraße 24 67433 Neustadt a.d.W.			
2.52	Pollichia Kreisgruppe Donnersbergkreis Karolinienstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			
2.53	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel	05.02.2026		X
	NACHBARGEMEINDEN			
2.54	Stadt Rockenhausen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land 67806 Rockenhausen OT Marienthal			
2.55	Ortsgemeinde Würzweiler Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land 67808 Würzweiler			

2.56	Ortsgemeinde Gerbach Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land 67813 Gerbach	02.02.2026		X
2.57	Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden			

Abwägungsempfehlungen

Die nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ihre Wiedergabe dient lediglich zum besseren Verständnis der Abwägungsempfehlungen.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.01 Amt für öffentlich Sicherheit und Ordnung, Rockenhausen

Stellungnahme vom 06. Januar 2026

Bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Änderung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen die Änderung sprechen.

Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.

Abwägungsempfehlung:

Die behördlichen Hinweise werden entsprechend zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Ergänzungssatzung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.12 Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Archäologie, Speyer

Stellungnahme vom 16. Dezember 2025

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind im Rahmen des o.g. Planungsverfahren die Belange der Denkmalpflege nicht betroffen.

Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen:

Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen.

Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde - Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE - von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Stellungnahme vom 17. Dezember 2025

Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Abwägungsempfehlung:

Die behördlichen Hinweise werden entsprechend zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Ergänzungssatzung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger**OZ 2.18 Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt, Kirchheimbolanden**

Stellungnahme vom 16. Dezember 2025

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen nach Prüfung der Planungsunterlagen zum heutigen Zeitpunkt gegen das o.g. Vorhaben in der Ortsgemeinde Ruppertsecken, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften, keine Einwände.

Wir weisen darauf hin, dass vor Bebauung der Flächen eine objektbezogene Baugrunduntersuchung mit Angaben zur Radonbelastung der Bodenluft empfohlen wird, da das Plangebiet innerhalb von Flächen liegt, in denen erhöhtes Radonpotenzial vermutet wird. Die Radonuntersuchung soll dabei den fachlichen Empfehlungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz folgen. Falls erforderlich, sind Maßnahmen zur Radonprävention zu berücksichtigen.

Umweltrelevante Stellungnahmen sollen beachtet werden.

Abwägungsempfehlung:

Die behördlichen Hinweise werden entsprechend zur Kenntnis genommen.

Im Hinweisabschnitt im Kapitel „Baugrund/Radon“ wurde bezüglich einer Durchführung einer Baugrunduntersuchung sowie das bauvorhabenbezogene Gutachten zur Radonbelastung bereits ein Hinweis mit aufgenommen.

Eine Änderung der Ergänzungssatzung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger**OZ 2.20 Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde,
Kirchheimbolanden**

Stellungnahme vom 05. Februar 2026

Die Planung zur Ergänzungssatzung und die dazugehörigen naturschutzfachlichen Unterlagen in Text und Karte wurden vom Planungsbüro im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt, Anregungen und Hinweise der UNB wurden weitgehend übernommen. Daher bestehen seitens der UNB keine weiteren inhaltlichen Einwände.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO alle festgelegten flächenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das digitale Kompensationsverzeichnis RLP einzutragen sind.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall die als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" umgrenzten Ausgleichsmaßnahme A 2 und A 3 (innerhalb des Geltungsbereiches) und die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 (außerhalb des Geltungsbereiches).

Die Planungsunterlagen sollen deshalb eine Bestimmung enthalten, wonach die Festlegung, Sicherung (Eintrag in das KSP) mit Einreichung des Bauantrags zu belegen ist.

Abwägungsempfehlung:

Die behördlichen Hinweise werden entsprechend zur Kenntnis genommen.

Die Eintragung der entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das digitale Kompensationsverzeichnis RLP (KSP) wird nach Satzungsbeschluss und Rechtskraft durchgeführt.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Landesplanungsbehörde sowie der Ortsgemeinde Ruppertsecken wird die Ersatzmaßnahme E 2 auf dem Flurstück Nr. 980 teilweise angepasst. Konkret betrifft dies eine Änderung des Standortes zur Anlage der Wiesenfläche. Die Größe der Fläche und die Anzahl der Bäume bleibt unverändert. Da hierbei keine wesentlichen Belange der Planung berührt werden und die Maßnahme weiterhin auf demselben Flurstück mit den ursprünglich vorgesehenen Inhalten umgesetzt wird, ist eine erneute Offenlage gemäß § 4a nicht erforderlich. Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.29 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Mainz

Stellungnahme vom 27. Januar 2026

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Obergerbacherhof" im Bereich des auf Kupfer, Kobalt und Mangan verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Eulennest" überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Wir weisen darauf hin, dass uns nur lückenhafte Unterlagen zu diesem Bergwerksfeld vorliegen.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund:

-allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen im Satzungstext unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

-mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoidG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoidg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Abwägungsempfehlung:

Die behördlichen Hinweise werden entsprechend zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Ergänzungssatzung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.30 Landesbetrieb Mobilität, Worms

Stellungnahme vom 02. Februar 2026

Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“ in der Ortsgemeinde Ruppertsecken bestehen.

Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße K 35 an der so genannten freien Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen sowie auch teilweise im Erschließungsbereich innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten.

Wir weisen darauf hin, dass die üblichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Laut Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Kreisstraßen 15 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Sofern Veränderungen von Anschlüssen an das klassifizierte Straßennetz vorgesehen sind, hat zwingend im Vorfeld eine Abstimmung der Detailplanung mit dem LBM Worms zu erfolgen.

Sollten Eingriffe in bzw. Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land, Kreis) durch das Vorhaben erforderlich werden (z. B. durch Zufahrten, Linksabbiegespuren, Lichtsignalanlagen, Querungshilfen), ist die Leistungsfähigkeit des betroffenen Knotenpunktes und sofern eine Beeinträchtigung umliegender Knotenpunkte nicht auszuschließen sind, auch die Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte durch Gutachten nachzuweisen.

Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Baume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.

Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Baurechtsverfahrens vom Vorhabensträger zu ermitteln und es ist dem

Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.

Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind — in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und kein häusliches Abwasser zugeführt werden.

Des Weiteren dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger aus der Verwirklichung der Maßnahme keinerlei Kosten entstehen.

Abwägungsempfehlung:

Die behördlichen Hinweise werden entsprechend zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung beachtet. Da es sich bei der Ergänzungssatzung um die Einbeziehung einzelner Flächen in den Innenbereich handelt und keine erheblichen verkehrlichen Auswirkungen zu erwarten sind, ergeben sich keine planungsrechtlichen Konflikte.

Eine Änderung der Ergänzungssatzung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.31 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 20. Februar 2026

Gegen die Planung werden von hieraus keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Im Bereich der Ersatzmaßnahme E2 weisen wir darauf hin, dass zurzeit die Erschließung des Grundstücks 980 über den östliche angrenzenden Wirtschaftsweg erfolgt. Die Standorte der Baumpflanzungen sollten daher so gewählt werden, dass die Fläche auch dauerhaft mit landwirtschaftlichen Maschinen erreicht werden kann.

Abwägungsempfehlung:

Die behördlichen Hinweise werden entsprechend zur Kenntnis genommen.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Landesplanungsbehörde sowie der Ortsgemeinde Ruppertsecken wird die Ersatzmaßnahme E 2 auf dem Flurstück Nr. 980 teilweise angepasst. Konkret betrifft dies eine Änderung des Standortes zur Anlage der Wiesenfläche. Dadurch wäre die Zugänglichkeit des Wirtschaftsweges weiterhin gesichert. Da hierbei keine wesentlichen Belange der Planung berührt werden und die Maßnahme weiterhin auf demselben Flurstück mit den ursprünglich vorgesehenen Inhalten umgesetzt wird, ist eine erneute Offenlage gemäß § 4a nicht erforderlich. Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.34 Pfalzwerke AG, Ludwigshafen

Stellungnahme vom 02. Februar 2026

Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen aber **keine Bedenken**. Wir geben allerdings nachstehende **Anregungen** an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“ (Plangebiet) sowie im Bereich der Ersatzmaßnahme E1, Flst. Nr. 921, Gemarkung Ruppertsecken befindet sich derzeit folgende Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG, die als Bestand zu berücksichtigen ist:

Lfd. Nr	Versorgungseinrichtungen	Bereich
1	Richtfunkstrecke „F2505 0,7m“ inklusive Regelschutzkorridor	Plangebiet
2	Richtfunkstrecke „B F 1706 0,7m“ inklusive Regelschutzkorridor	Ersatzmaßnahme E1
3	Richtfunkstrecke „B 2 0,7m“ inklusive Regelschutzkorridor	Ersatzmaßnahme E1

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Ersatzmaßnahme E2, Teilstück von Flst. Nr. 980, Gemarkung Ruppertsecken befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen.

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf.

Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die **Online-Planauskunft** der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG zur Verfügung steht:

<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>

Zeichnerische Berücksichtigung

Die vorhanden und zukünftigen Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Textliche Berücksichtigung

Betrifft Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 bis 3

Zur textlichen Berücksichtigung der Richtfunkstrecken regen wir an, im Textteil der Ergänzungssatzung, unter dem Abschnitt „Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen ohne Festsetzungscharakter“, den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen:

Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG

Über das Plangebiet sowie über den Bereich der Ersatzmaßnahme E1 verlaufen Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind, da für die im Plangebiet festgesetzte Nutzung keine Beeinflussungen zu erwarten sind.

Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen).

Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären.

Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.

Zukünftige Versorgungseinrichtungen

Die zukünftigen Versorgungseinrichtungen werden bereits unter dem Abschnitt „Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen ohne Festsetzungscharakter“ im Textteil der Ergänzungssatzung zum Teil berücksichtigt. Wir bitten allerdings um Anpassung des nachstehend in Kursivschrift und rot dargestellten Inhaltes im nachstehenden Textabschnitt:

Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Plangebiet befinden sich Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.

Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer/Planungsträger mit den zuständigen Versorgungsträgern ~~rechtzeitig~~ *frühzeitig* in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage von Leitungen und Anlagen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können. Die von der Erschließung berührten Behörden sind zur Abstimmung der technischen Belange und *für die Planung und den Bau zur Erweiterung / Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes* im Rahmen der Ausführungsplanung ~~rechtzeitig~~ *frühzeitig* zu beteiligen und *frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.*

Auf die Merkblätter „Erdarbeiten in der Nahe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ und „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ wird hingewiesen. Sollten im Rahmen der Begrünung des Plangebietes Anpflanzungen im Bereich festgesetzter ~~öffentlicher~~ Erschließungsflächen vorgenommen werden sind nachfolgende Ausführungen zu beachten.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Unter Zugrundelegung der Vorgaben im "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989 und "GW 125: Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) von März 1989 *sowie im "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 2013* ist auf folgendes hinzuweisen:

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/ Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden; sind *auf Kosten des vom Vorhabenträgeres*, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Leitungstrassen der Wasserversorgung Rhein Hessens keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel- bis langfristig ein Gefahrenpotenzial für die Transportleitung. Siehe auch Arbeitsblatt DVGW GW 125 (M) — „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013.

Der Antrag Für den Netzanschluss von Bauvorhaben (Hausanschluss) innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung ist ausschließlich über das Kundenportal der Pfalzwerke Netz AG zu stellen, das auf der Website zur Verfügung steht. (<https://www.pfalzwerke-netz.de/kundenportal>).

Abwägungsempfehlung:

Die behördlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden redaktionellen Hinweise werden im Hinweisabschnitt im Kapitel „Ver- und Entsorgungsleitungen“ entsprechend berichtigt. Darüber hinaus werden die zu ergänzenden Hinweispassagen in das neue Kapitel „Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG“ sowie im bestehenden Kapitel „Ver- und Entsorgungsleitungen“ entsprechend ergänzt.

Die Ergänzungssatzung wird entsprechend ergänzt bzw. angepasst. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger**OZ 2.38 SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und
Bodenschutz, Kaiserslautern**

Stellungnahme vom 28. Januar 2026

Einwendungen:**Oberflächenentwässerung**

Der Ergänzungssatzung, mit der Einbeziehung der Flurstücke 892/6 und 892/10 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, liegt kein Entwässerungskonzept vor.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gibt es für die Ortslage Obergerbacherhof in der Gemarkung Ruppertsecken eine wasserrechtliche Erlaubnis auf Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser über einen Straßenseitengraben in den Steuerbach/Schwarzgraben (Gewässer III. Ordnung) der SGD Süd, Kaiserslautern mit Az: 32-2-15.14.06.220 -23-12 vom 25.08.2015, in der der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans nicht erfasst ist.

Ich gehe davon aus, dass durch die Einbeziehung der Flurstücke 892/6 und 892/10 Gemarkung Ruppertsecken die zusätzliche Versiegelung im Baugebiet den zugelassenen Umfang der Gewässerbenutzung übersteigt. Somit ist unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebots (§55 Abs. 2 WHG) hier ein entsprechender Antrag auf Änderung der Erlaubnis, rechtzeitig vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben, bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):

Vorlage eines konkreten Entwässerungskonzeptes mit Erläuterungen zum wasserrechtlichen Ausgleich gemäß § 28 Landeswassergesetz.

Mit der Ergänzungssatzung wird das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 892/6 und 892/10 welches dem Außenbereich zuzurechnen ist, zur Ergänzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Pflanzenkläranlage Gerbacherhöfe zu zuleiten.

Bodenschutz

Für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (*nachsorgender Bodenschutz*).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Abwägungsempfehlung:

Die behördlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der Unteren Landesplanungsbehörde ist erst im Zuge des Bauantragsverfahrens ein entsprechendes Entwässerungskonzept vorzulegen. Diesbezüglich wurde ein Hinweis im Textteil der Satzung mit aufgenommen.

Eine Änderung der Ergänzungssatzung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.41 Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 22. Januar 2026

Mit dem Vertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Gesamtvertrag VermKV/Kommunen) aus dem Jahr 2002 steht den Kommunen eine Reihe von Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Entsprechend der Regelungen dieses Vertrages ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz — (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“.

Im vorliegenden Fall wurde die Liegenschaftskarte für die Ergänzungssatzung ohne entsprechenden Hinweis verwendet.

Wir bitten diesen im Laufe des Weiteren Verfahrens anzubringen bzw. zu berichtigen.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass in der „Bekanntmachung“ der Ortsgemeinde Ruppertsecken unter „Der Planbereich wird begrenzt“ Im Norden und Westen: durch das Grundstück Pl.Nr. 890, (die richtige Plan Nummer 980 ist.) Wir bitten um Überprüfung und Änderung.

Abwägungsempfehlung:

Die behördlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Verweis der Datengrundlage „Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz — (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“ wird auf der Planurkunde entsprechend ergänzt.

Die Ergänzungssatzung wird entsprechend ergänzt. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a wird nicht erforderlich.

Insbesondere in Bezug auf die First- und Traufhöhe sollten in der Ergänzungssatzung verbindliche Festsetzungen getroffen werden. Gemessen an einem Bezugspunkt auf der Planfläche sollte die First- und Traufhöhe in Meter NN festgelegt werden, was ein ggf. späteres Konfliktpotential über die Beurteilung der Höhe der Bauvorhaben in Bezug auf die vorhandene Bebauung ausschließt.

Der Fachbeitrag Naturschutz zur Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“ macht auf Seite 12 folgende Aussagen:

„Allerdings befindet sich in unmittelbarer Nähe im nördlichen Bereich der Fläche ein älterer und hochwertiger Gehölzriegel, welches schützenswert ist. Östlich, westlich und nördlich schließt sich ein schützenswertes Gehölzstreifen an.“

Auch wir sind der Auffassung, dass es sich bei diesen Gehölzen um schützenswerte Bereiche handelt und bitten dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht nur rechtlich -§ 4 Abs. 2 der Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“- sondern auch tatsächlich geschützt werden.

§ 4 Abs. 2 der Ergänzungssatzung trifft hierzu folgende Aussagen:

„Der bestehende Gehölzriegel entlang der angrenzenden Grundstücke wird im Bestand teilweise gebunden und ist teilweise weiterhin zu erhalten.“

Wir bitten um Präzisierung des Begriffes „teilweise“. Teilweise kann ein Erhalt von 99%, aber auch ein Erhalt von 1% bedeuten.

Des Weiteren wird ausgeführt:

„Der Gehölzstreifen soll weiterhin als Ortsrandeingrünung fungieren und vor Immissionen wie bspw. Geruch, Lärm und Staub aufgrund von den angrenzenden Flächen und der verlaufenden Kreisstraße K 35 schützen.“

Wir sind der Auffassung, dass der Gehölzstreifen nicht weiterhin als Ortsrandeingrünung fungieren soll, sondern er hat weiterhin als Ortsrandeingrünung zu fungieren. Somit ist er in seinem Bestand zu schützen.

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Ziel der Satzung ist die Einbeziehung einer kleinräumigen Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

Die Umgebungsbebauung ist hinsichtlich Maß und Höhenentwicklung eindeutig ausgeprägt. Eine gesonderte Festsetzung von First- und Traufhöhen ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht erforderlich.

§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB eröffnet lediglich die Möglichkeit, ergänzende Festsetzungen zu treffen, begründet jedoch keine Verpflichtung hierzu.

Der Gehölzriegel ist in der Planzeichnung eindeutig dargestellt. Die Festsetzung ist im Zusammenhang mit der zeichnerischen Darstellung sowie dem Fachbeitrag Naturschutz hinreichend bestimmt.

Ziel der Festsetzung ist der Erhalt des prägenden Gehölzbestandes unter gleichzeitiger Ermöglichung einer behutsamen baulichen Entwicklung. Eine weitergehende Konkretisierung wird aus städtebaulichen Gründen nicht für erforderlich gehalten.

Bezüglich der Ortsrandeingrünung wird die nachfolgende Formulierung als Berichtigung unter dem Kapitel § 4 „Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen“ in der Textlichen Festsetzung mit aufgenommen: „Der Gehölzstreifen ist dauerhaft als Ortsrandeingrünung zu erhalten und zu sichern und vor Immissionen wie bspw. Geruch, Lärm und Staub aufgrund von den angrenzenden Flächen und der verlaufenden Kreisstraße K 35 zu schützen“.

Die Ergänzungssatzung wird entsprechend ergänzt. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a wird nicht erforderlich.